



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ober-Mörlener Tennis-Club (OMTC) e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ober-Mörlen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- b) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinerlei Gewinn. Etwaige Gewinne sind ausschließlich zur Förderung des Tennissports zu verwenden.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Scheiden Mitglieder aus, so erhalten sie nicht mehr als etwa eingezahlte Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück. Das gleiche gilt für die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- f) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung der MV mit 2/3 Mehrheit.

§ 3 Verbände

Der Verein gehört dem Hessischen Tennisverband (HTV) und dem Deutschen Tennisbund (DTB) an. Der Tennissport wird nach den Regeln und der Wettspielordnung des DTB ausgeübt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder bis einschließlich dem 18. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder

§ 6 Aufnahme

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Wird die Mitgliederzahl so groß, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs nicht mehr gewährleistet ist, kann der Vorstand eine Aufnahmesperre verfügen. In diesem Falle ist eine Warteliste anzulegen, nach der mögliche Neuaufnahmen vorgenommen werden. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist bis 1 Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive, passive und Ehrenmitglieder sowie Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres per Lastschrift (Bankeinzug) erhoben. Schüler, Auszubildende und Studenten vom 19. bis 26. Lebensjahr sowie Kinder und Jugendliche bis einschließlich dem 18. Lebensjahr zahlen niedrigere Beiträge als aktive Mitglieder, gelten aber als aktive Mitglieder. Mit Vollendung des 26. Lebensjahres, ist der Erwachsenenbeitrag zu entrichten. Jugendliche, Auszubildende und Studenten haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils 1 Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres unaufgefordert nachzuweisen, dass sie noch in der Ausbildung bzw. im Studium sind. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 9 Außerordentliche Beiträge

Außerordentliche Beiträge (Umlagen) und die Ableistung von Arbeitsstunden können von der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen MV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Über die Modalität entscheidet der Vorstand nach einer jedem Mitglied schriftlich zugehenden Regelung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

§ 11 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die dem Vorstand per Einschreiben oder per E-Mail bis 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu übermitteln ist. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bestehende Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

§ 12 Ausschluss

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen bei:

- a) Verstoß gegen die Satzung
- b) Schädigung des Vereins oder dessen Ansehens
- c) Unehrenhaftem Verhalten bzw. unsportlichem Verhalten

Zwischen dem Antrag auf Ausschluss, den jedes Mitglied stellen kann, und der Entscheidung über den Antrag muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Nach Antragsstellung ist der Betroffene sofort schriftlich von dem Antrag zu unterrichten. Vor der Entscheidung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftliche Beschwerde an das Schiedsgericht möglich. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 13 Strafen

In den Fällen des § 12, wenn ein Ausschluss nicht angemessen erscheint sowie bei Beitragsrückstand von 3 Monaten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit folgende Maßnahmen beschließen:

- a) Verwarnung
- b) Begrenztes Spielverbot

Vor der Entscheidung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung gegeben werden.

§ 14

Für die Fälle der §§ 12 und 13 wird der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Vorstand
- f) das Schiedsgericht

§ 16 Mitgliederversammlung (MV)

Die alljährliche ordentliche MV soll bis zum 01. April des Jahres abgehalten werden. Außerordentliche MV können jederzeit durch den Vorstand oder durch begründeten Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen MV hat spätestens zwei Wochen vor der MV zu erfolgen. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen MV erfolgt über die Homepage (www.omtc.de), die regionale Presse und per E-Mail. Vereinsmitglieder haben Änderungen ihrer Adressen – auch ihrer E-Mail-Adressen – dem Verein rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der MV sind:

- a) Jahresberichte des Vorstandes
- b) Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Anträge
- e) Neuwahlen

Wird eine außerordentliche MV einberufen, so genügt eine Einberufungsfrist von 5 Tagen. Auf der Einladung ist der Grund der außerordentlichen MV anzugeben. Weitergehende Anträge werden nicht zugelassen.

Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden. Die MV beschließt eine Geschäftsordnung, die den Ablauf regelt.

§ 17 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben (7) und höchstens elf (11) Mitgliedern. Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören. Zwischen einem Mitglied des Vorstands und dem Verein darf keine wirtschaftliche Abhängigkeit bestehen. Der Verlust der Vereinsmitgliedschaft zieht auch den Verlust der Vorstandsmitgliedschaft nach sich.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden als Kassenwart

Der Vorstand besteht weiterhin aus:

4. dem Schriftführer und Pressewart
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Anlagenwart

Weitere vier Vorstandsmitglieder können als Beisitzer gewählt werden. Je zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgaben innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

Beschlüsse des Vorstands bedürfen einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende. Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn eine absolute Mehrheit des Gesamtvorstands einschließlich eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds anwesend ist.

§ 18 Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der ordentlichen MV für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen MV ein Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes berufen. Die MV nimmt eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der 2-jährigen Amtszeit des Gesamtvorstandes vor.

§ 19 Geschäftsführung des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens; dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der MV. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, in die er auch Vereinsmitglieder berufen kann, die dem Vorstand nicht angehören. Weitere Verfahrensfragen regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 20 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl bei der nächsten MV. Das Schiedsgericht entscheidet über Beschwerden nach § 12 der Satzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, in das lediglich dem Vorstand nach Abschluss des Verfahrens Einblick gewährt wird.

§ 21 Kassenprüfer

Auf jeder ordentlichen MV sind für das laufende Geschäftsjahr zwei (2) Kassenprüfer und eine (1) Person als Ersatz zu wählen. Sie prüfen die finanzielle Geschäftsführung des Vereins. Der Kassenwart hat ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenverwaltung Entlastung des Vorstands. Sie sind für 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 22 Haftung

Alle Mitglieder sind sportunfallversichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins wird ausgeschlossen.



§ 23 Satzungsänderungen

Die Satzung kann von der MV mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich 8 Tage vor der MV dem Vorstand vorliegen.

§ 24 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Ober-Mörlen, die es zweckgebunden zur Förderung des Schulsports in Ober-Mörlen zu verwenden hat.

61239 Ober-Mörlen, den 27.11.2021